

Gesetz über die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos¹

In der Landschaftsabstimmung vom 30. November 2003 angenommen

Art. 1

Zweck Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Löhne und Entschädigungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Davos².

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 3

Grosser Landrat ¹ Die Mitglieder des Grossen Landrates erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst.

² Die Präsidenten des Grossen Landrates und der ständigen parlamentarischen Kommissionen erhalten für das Präsidentialjahr zudem eine Zulage.

Art. 4

Kleiner Landrat ¹ Die Mitglieder des Kleinen Landrates werden wie folgt entlohnt:

a) Grundsatz

a) Der Landammann erhält ein Jahresgehalt im Rahmen der kantonalen Personalverordnung³;

b) Die übrigen Mitglieder erhalten für ihre gesamte Tätigkeit im Dienste der Gemeinde (einschliesslich Repräsentationen) einen vom Grossen Landrat festgelegten Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung⁴.

² Der Landammann und der Statthalter erhalten eine jährliche Zulage.

Art. 5

b) Landammann ¹ Der Landammann hat seine ganze Arbeitskraft dem Amte zu widmen.

² Jede Nebenerwerbstätigkeit ist ihm untersagt. Er darf sich auch nicht an der Leitung von privaten Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, als Verwaltungsrat oder sonst wie beteiligen. Ausnahmen bilden die Fälle, wo er die Landschaft vertritt, und die Tätigkeit in politischen Behörden.

³ Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten, Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen ausgenommen, sind der Landschaft Davos abzuliefern.

¹ Siehe DRB 10, FN 1

² Siehe DRB 10, FN 1

³ Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14

⁴ Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14

- Art. 6¹
- c) Mitglieder des Kleinen Landrates
- ¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Kleinen Landrates haben bei der Einsitznahme in Gesellschafts- oder Institutionsgremien, in denen sie die Gemeinde Davos² vertreten, sowie bei der Tätigkeit in politischen Behörden die Entschädigungen aus diesen Tätigkeiten der Landschaft Davos abzuliefern.
- ² Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen stehen ihnen zu.
- Art. 7
- d) Berufliche Vorsorge für den Kleinen Landrat
- ¹ Der Grosse Landrat regelt die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge für den Landammann und die übrigen Mitglieder des Kleinen Landrates.
- ² Nach dem Amtsaustritt besteht die volle Freizügigkeit.
- Art. 8
- Mitglieder des Schulrates
- Die Mitglieder des Schulrates, der Präsident ausgenommen, erhalten eine vom Grossen Landrat als Prozentsatz eines Jahresgehaltes im Rahmen der kantonalen Personalverordnung³ festgelegte Entschädigung, die alle weiteren Aufwendungen einschliesst.
- Art. 9
- Mitglieder von Kommissionen
- ¹ Die Mitglieder von Kommissionen der Gemeinde Davos⁴ erhalten ein Sitzungsgeld, das alle weiteren Aufwendungen einschliesst.
- ² Die Präsidenten der Kommissionen erhalten für das Präsidialjahr zudem eine Zulage.
- Art. 10
- Entschädigung von Mitarbeitern der Gemeinde
- ¹ Kommissionsmitglieder, die in einem entschädigten Auftrags- oder Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten weder Sitzungsgelder noch anderweitige Vorbereitungsentschädigungen.
- ² Die dafür aufgewendete Zeit gilt als Arbeitszeit bzw. als Auftragserfüllung.
- Art. 11
- Spesen
- Für Spesenentschädigungen gelten die Ansätze der kantonalen Personalverordnung⁵, soweit das kommunale Recht keine eigene Regelung kennt.
- Art. 12
- Ausführungsbestimmungen
- Der Grosse Landrat erlässt zu diesem Gesetz eine Verordnung, die insbesondere folgende Punkte regelt:
- a) Ansätze für die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Landrates und der Kommissionen;
 - b) Einreihung der Mitglieder des Kleinen Landrates in der Besoldungsordnung;
 - c) Zulagen gemäss diesem Gesetz;
 - d) Pauschale Spesenentschädigungen für Behördenmitglieder.

¹ Vgl. DRB 10; Art. 30 Abs. 2

² Siehe DRB 10, FN 1

³ Vgl. kantonale Personalverordnung, BR 170.400; Art. 14

⁴ Siehe DRB 10, FN 1

⁵ BR 170.400

Art. 13

Aufgehobene
Bestimmungen

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Landschaftsgesetzes wird aufgehoben:

² Das Landschaftsgesetz über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Davos vom 23. September 1990.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Landschaftsgesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.